

der TGW Software Services GmbH
für den Verkauf

08/2014

1. Geltungsbereich

Für alle gegenseitigen Ansprüche aus und im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss zwischen dem Auftraggeber (nachfolgend kurz „AG“ genannt) und TGW Software Services GmbH (nachfolgend kurz „TGW“ genannt) finden diese allgemeinen Angebotsbedingungen Anwendung. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers („AG“) finden nur Anwendung, sofern ihre Geltung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Sonstige Bedingungen allgemeiner Art des AG sind nicht Grundlage des TGW Angebotes und diesen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Im Auftragsfall sind derartige Bedingungen nicht Vertragsbestandteil. Der AG darf der Einfachheit halber in der Korrespondenz trotzdem weiter auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweisen.

2. Preisstellung

Sämtliche Preise verstehen sich mangels anderslautender Vereinbarung als Nettopreise ab Werk.

Vom AG gewünschte Änderungen der Lieferungen und Leistungen werden von TGW in Form von Nachtragsangeboten angeboten. Die Realisierung erfolgt nach Beauftragung des Nachtragsangebotes durch den AG.

Sollten sich die Kosten von TGW unvorhersehbar nach Vertragsabschluss aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen oder aufgrund Schwankungen in den Rohstoffpreisen ändern, ist TGW berechtigt diese Kostenänderung entsprechend vom AG zu verlangen. Dies gilt sowohl für die Angebots- als auch für die Auftragsphase.

Die gegenseitige Aufrechnung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist nur zulässig, sofern es sich um vom anderen Vertragspartner schriftlich anerkannte oder gerichtlich festgestellte Forderungen handelt.

Bei Anschlussaufträgen besteht keine Bindung an vorangegangene Preisvereinbarungen.

3. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen erfolgen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung und Eintritt der jeweiligen Fälligkeit nach folgendem Zahlungsplan:

Zahlungen sind spätestens 14 Kalendertage netto, ohne Abzug, nach Zugang der prüffähigen Rechnung zu leisten.

Bei Zahlungsverzug ist der Auftraggeber verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz ab dem Fälligkeitstag der jeweils ausstehenden Rechnungsbeträge zu zahlen. Im Falle eines vom Auftraggeber verursachten Zahlungsverzuges hat der Auftragnehmer das Recht, seine Lieferungen und Leistungen bis zur Bezahlung sämtlicher ausstehenden Rechnungsbeträge zu unterbrechen.

Wird die Ausführung der Bestellung unterbrochen, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, ist der bis dahin erbrachte Liefer- und Leistungsumfang abzurechnen und zudem jene Kosten zu vergüten, die TGW bereits entstanden und in dem Anteil des Pauschalpreises für den nicht ausgeführten Teil der Leistung enthalten sind.

4. Lieferung, Termine

Lieferungen erfolgen gemäß INCOTERM 2010: EXW ab Werk. Termine ergeben sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Bei Nichteinhaltung der Mitwirkungspflichten des AG oder bei Verzögerung des Fortschrittes eventuell vorgelagerter Gewerke sowie bei Vorliegen Höherer Gewalt sind die Termine neu zu vereinbaren. Verzögerung des Projektes aus den angeführten Gründen führen dabei nicht zwingend zu einer analogen Verschiebung.

Wird die Ausführung einer Bestellung unterbrochen, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, ist der bis dahin erbrachte Liefer- und Leistungsumfang abzurechnen und zudem jene Kosten zu vergüten, die TGW bereits entstanden und in dem Anteil des Pauschalpreises für den nicht ausgeführten Teil der Leistung enthalten sind.

5. Terminverzug

Sofern TGW den vertraglich vereinbarten Liefertermin trotz angemessener Nachfristsetzung aus von ihr zu vertretenden Gründen überschreitet und der AG glaubhaft macht, dass ihm dadurch ein Schaden entstanden ist, ist der AG unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung in der Höhe von 0,5 % je vollendeter Woche, insgesamt jedoch höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Lieferungen, der infolge des Verzuges nicht zweckdienlich genutzt werden kann, geltend zu machen.

Verursacht der AG Verzögerungen der Ausführung ist dieser verpflichtet, TGW daraus entstehende Kosten zu ersetzen (insbesondere Projektmanagement, Bauleitungs-, Zwischenlagerkosten, Kosten für verspätete Zahlungseingänge, Kosten für die Verlängerung von Banksicherheiten etc.).

6. Eigentumsvorbehalt

Der Liefer- und Leistungsumfang von TGW bleibt bis zur völligen Tilgung aller gegenüber TGW bestehenden finanziellen Verpflichtungen des AG Eigentum von TGW. Dieses Eigentum verbleibt auch dann, wenn der Liefer- und Leistungsumfang fest mit dem Eigentum des AG verbunden bzw. eingebaut ist. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung und Vermietung oder anderweitige Überlassung der von der TGW getätigten Lieferungen ohne schriftliche Zustimmung von TGW unzulässig. Im Falle einer Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme des von TGW gelieferten Gewerkes oder Teile desselben durch Dritte ist der AG verpflichtet, das TGW Eigentumsrecht geltend zu machen und die TGW hiervon sogleich zu verständigen.

An die Stelle des von TGW unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstandes tritt im Falle seiner Veräußerung der an dessen Stelle tretende Anspruch des AG, ohne dass dieser dazu ausdrücklich an die TGW abgetreten werden müsste.

Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die TGW zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 30 % übersteigt, wird TGW auf Wunsch des AG einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

7. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang beginnt mit der Nutzung, oder teilweisen Nutzung der Anlage, auch durch Dritte, spätestens jedoch 4 Wochen nach dem dafür vorgesehenen Termin.

8. Haftung

TGW haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen:

Die Haftung von TGW ist auf insgesamt 30 % des Vertragswertes als Haftungshöchstgrenze beschränkt. Bei Schäden infolge der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Ansprüchen aufgrund von Arglist, vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung, vorsätzlicher unerlaubter Handlung und vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung finden die angeführten Haftungsbegrenzungen jedoch keine Anwendung.

Eine Haftung für Folgeschäden sowie reine Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, oder Zinsverlust etc. ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Die TGW haftet im oben angeführten Sinn für sämtliche von ihr, ihren Gehilfen oder ihren Subauftragnehmern schuldhaft verursachten Schäden.

9. Gewährleistung

Soweit nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart, hat TGW für die Vertragskonformität des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfanges im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungsverpflichtung einzustehen. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Lieferung oder Nutzungsbeginn, spätestens jedoch 4 Wochen nach dem für den Nutzungsbeginn vorgesehenen Termin, zu laufen, je nachdem welches Ereignis früher eintritt.

Der AG ist verpflichtet, TGW während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Mängelanzeige). Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung werden in der Normalarbeitszeit durchgeführt.

TGW ist verpflichtet, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge durch den AG, nach ihrer Wahl Mängel entweder nachzubessern oder Ersatz zu liefern. TGW ist vom AG stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Schlägt die Nacherfüllung wiederholt fehl, ist der AG berechtigt, die Vergütung zu mindern. Die Möglichkeit des Rücktritts wird ausdrücklich abgedungen.

Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeig-

neten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

10. Urheberrecht

Sämtliche Unterlagen wie Muster, Kostenvoranschläge, technische Zeichnungen, Layouts und/oder Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - beinhalten Know-how, Ideen und Entwicklungsleistungen von TGW und verbleiben diesbezüglich sämtlicher Eigentums- und Urheberrechte ausnahmslos bei der TGW.

TGW räumt dem AG an seinem Liefer- und Leistungsumfang das nicht-ausschließliche, zeitlich unbefristete, unwiderrufliche und unbeschränkte Nutzungsrecht ein.

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem AG ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation für das gegenständliche Projekt zu nutzen. Der AG verpflichtet sich, Herstellerangaben insbesondere Copyrightvermerke nicht zu entfernen. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen, einschließlich der Kopien bleiben bei TGW bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Jeglicher Source-Code verbleibt bei TGW.

11. Abnahme

Falls für den Liefer- und Leistungsumfang anwendbar, ist mit Abnahme des Liefer- und Leistungsumfanges durch den AG der Auftrag erfüllt.

Die Abnahmebereitschaft wird dem AG von TGW schriftlich angezeigt. Innerhalb von 2 Wochen ab Meldung der Abnahmebereitschaft ist die Abnahme durchzuführen. Sollte dieser Zeitraum bzw. Termin aus Gründen, die nicht von TGW zu vertreten sind, überschritten werden, gilt der Liefer- und Leistungsumfang von TGW als mängelfrei abgenommen.

Die Abnahme kann nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels, welcher dem Liefer- und Leistungsumfang der TGW entstammt verweigert werden.

12. Kündigung

Das Recht zur Kündigung ohne wichtigen Grund wird abgedungen.

Bei Kündigung aus wichtigem Grund erhält TGW die tatsächlich geleisteten Arbeiten und Aufwendungen vergütet. Schadenersatzansprüche des AG sind ausgeschlossen, soweit der wichtige Grund für die Kündigung nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von TGW verursacht wurde.

13. Höhere Gewalt

Die Verpflichtungen der jeweiligen Vertragspartei sind durch Fälle höherer Gewalt ausgesetzt, sodass sich die Vertragsparteien über einen neuen Terminplan ins Einvernehmen setzen werden.

Als höhere Gewalt werden unvorhergesehene und unabwendbare Ereignisse angesehen, welche eine Vertragspartei an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert. Darunter fallen insbesondere Krieg, kriegsähnliche Akte, Anschläge, Explosionen, Naturkatastrophen wie Feuer, Erdbeben, Überschwemmungen, Konkurs eines Subunternehmers,

anerkannte Arbeitskonflikte sowie außergewöhnliche Betriebsstörungen, welche über den Umfang und die Häufigkeit normaler Betriebsstörungen hinausgehen, wirtschaftliche Sanktionen, Ein- und Ausfuhrverbote etc.

Die durch höhere Gewalt in der Erfüllung ihrer Pflichten behinderte Vertragspartei hat die andere Partei unverzüglich vom Beginn des die höhere Gewalt darstellenden Ereignisses und dessen Auswirkungen sowie von dessen Ende zu informieren.

14. Geheimhaltung

Die Parteien übernehmen für sich und alle für sie tätigen Personen die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung dieses Projektes bekannt gewordenen Daten und Geschäftsgeheimnisse. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für weitere 5 Jahre fort.

15. Projektschutz

Sofern zwischen dem AG und der TGW ausdrücklich, schriftlich ein „Kundenschutz“ vereinbart wurde, versteht sich dieser als Projektschutz bezogen auf den jeweiligen Liefer- und Leistungsumfang von TGW. Dieser Projektschutz gilt längstens für die Dauer der Gewährleistung von TGW, kann aber jederzeit durch Freigabe des AG aufgehoben werden.

16. Hinweispflicht

Bedenken gegen die vorgesehene Ausführungsweise, gegen Vorarbeiten seiner Subunternehmer, bzw. gegen Unstimmigkeiten bei der Überprüfung der zeichnerischen Unterlagen, sind vom AG unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

17. Allgemeines

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Im Auftragsfall bedarf jegliche Änderung des Vertrages der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für die Abkehr von der Schriftformerfordernis.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag ist ausnahmslos deutsches Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG), anwendbar.

Für alle Streitigkeiten aus der Zusammenarbeit sind, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, die ordentlichen Gerichte am Sitz von TGW zuständig.